

Arbeitsrechtliche Hinweise zur Corona-Pandemie:

Was passiert, wenn die Einrichtung geschlossen wird?

Wird die Einrichtung geschlossen, kann der Dienstgeber kann mir keine Arbeit zur Verfügung stellen. Hier verwirklicht sich das Betriebsrisiko des Dienstgebers. Daher muss der Dienstgeber mir auch meine Vergütung weiterzahlen.

Eine Verpflichtung Urlaub zu nehmen , Zeitguthaben abzufeiern oder die Zeit nachzuarbeiten gibt es nicht.

Allerdings kann mich der Dienstgeber zu anderen Aufgaben in der Einrichtung verpflichten (Home-Office, Vorbereitungszeit, Aktenstudium...).

Was passiert, wenn Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet wird?

Wenn Quarantäne oder ein berufliches Tätigkeitsverbot angeordnet wird, steht mir ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu. Die Höhe bemisst sich in den ersten 6 Wochen nach dem Verdienstaussfall danach nach der Höhe des Krankengeldes. Die Entschädigung wird auch vom Dienstgeber ausgezahlt, so dass ich praktisch genauso vergütet werde, wie im Krankheitsfall.